



# Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

## 4. Jahrgang

## 23. Mai 2018

## Nr. 6

### Inhalt:

1. Bekanntmachung: 2. ergänzende Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1
2. Impressum

### Bekanntmachung

**2. ergänzende Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der Anschlussstelle Dahlenwarleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Groß Ammensleben, Jersleben, Samswegen, Wolmirstedt, Mose, Meseberg, Tangerhütte, Beltingen, Eichenbarleben, Hillersleben, Colbitz und Weißbarte (Landkreise Börde und Stendal)“**

Der Vorhabenträger, die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) hat aufgrund der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie neuen Planungskennnissen die bisherige Planung geändert. Diese Änderungen erfordern die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gem. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 20.07.2017 (n. F.) bzw. gemäß den §§ 3a und 3b UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (a. F.).

Es wird darauf hingewiesen, dass das UVPG nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens geändert wurde. Aufgrund der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 2 UVPG n. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. Um eine umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten, kommt vorliegend dennoch die großzügigere Fristenregelung des § 21 UVPG n. F. zur Anwendung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den v.g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 06.06.2018 bis 05.07.2018**

während der Dienststunden

Montag und Donnerstag	von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

im Rathaus (altes Gebäude), August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt, Raum 001

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszuliegenden Planunterlagen einschließlich der Änderungen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/planunterlagen/autobahnen.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen/Ergänzungen der Planunterlage beantragt:

1.	Wegfall der LBP-Maßnahmen A 1, A 2, ACEF4A, 17 A 19, VASB-16VASB21, V 13
2.	Ergänzung der LBP-Maßnahmen E2 (Komplexmaßnahme „Umflutau bei Pechau“), ACEF20, ACEF20.1 - 20.4, ACEF21, ACEF22, ACEF23, ACEF24, ACEF25, ACEF26, ACEF27.1 bis 27.3, A 28.1, A 28.2, VASB2.1, VASB2.2, VASB7.2.1 - 7.2.5, VASB22.1, VASB22.2, VASB26 – VASB28, VFFH29, VFFH32 (Gewässerschutzstreifen an der Ohre)
3.	Wegfall Seitenentnahme „Hammerberg“, „Markwuhne“ und Baustraße „Wuhnenweg“
4.	Erweiterung der LBP-Maßnahme ACEF10
5.	Ergänzung Hamsterdurchlässe im Bereich der B71, Ergänzung von Vermeidungsmaßnahmen für den Biber
6.	Änderung der Breite des Radweges entlang der K 1160 und der L 44 von 2,00 m auf 2,50 m
7.	Ergänzung Verlegung der 380- kV Hochspannungsfreileitung 491/492, 535/538/536 und Änderung Leitungsbezeichnung

8.	Änderung Parameter Bw 01A, Bw 12Ü, Bw 10Ü
9.	Änderung Trassierung Wirtschaftsweg Nr. 05
10.	Änderung Querschnitt Bw 01A Florenne auf Rechteckquerschnitt mit Bermen
11.	Anpassung der Leitstrukturen im Bereich der B71
12.	Änderung der Grenze zur Anschlussplanung B 71n
13.	Verschiebung des Widerlagers südlich der Ohre (Bw 09.1A)
14.	Änderung Liegenschaftskataster im Bereich des Mittellandkanal und der Ohre

Weiterführend zu den Gründen der 2. Planänderung wird auf das den ausgelegten Planunterlagen vorgeheftete Änderungsverzeichnis verwiesen.

Weiterhin wurden die Planunterlagen u.a. um den Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG), um die Verkehrsprognose 2025 sowie um weitere Unterlagen erweitert, welche ebenfalls zur allgemeinen Einsicht ausliegen.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstoffuntersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Wassertechnische Untersuchungen
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie
- weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Art und Inhalte der Planänderungen und -ergänzungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farblich dargestellt.

Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die geänderten Pläne zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung, das Fehlen der Erwähnung in der Bekanntmachung zur Einleitung dieses Verfahrens geheilt wird.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 02.03.2011 bis zum 01.04.2011 in den Gemeinden Niedere Börde und Barleben, in der Stadt Tangerhütte sowie in der Stadt Wolmirstedt ausgelegen. Der Erörterungstermin fand in der Zeit vom 15.10.2012 bis 18.10.2012 im Katharinenaal in Wolmirstedt statt. Die Planunterlagen für die 1. ergänzende Anhörung haben in den Gemeinden Niedere Börde, Hohe Börde und Barleben, in der Stadt Tangerhütte und in der Stadt Wolmirstedt in der Zeit vom 22.09.2014 bis zum 21.10.2014 sowie in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Zeit vom 02.12.2014 bis 16.01.2015 ausgelegen.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **06.08.2018** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 und 5 UVPG n. F.). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 und 5 UVPG n. F.). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der Planunterlagen im Ursprungsverfahren sowie i.R.d. 1. ergänzenden Anhörungsverfahrens bereits erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes bleiben bzw. treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a. F. der Landschaftspflegerische Begleitplan, die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, der Artenschutzbeitrag, die Schalltechnischen Untersuchungen, die Luftschadstoffuntersuchungen, die Wassertechnischen Untersuchungen, der Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gehören (auf weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen wird allgemein hingewiesen),
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

M. Stichnoth  
Bürgermeister

### Impressum:

**Herausgeber:** Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
**Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:**  
Bürgermeister Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
**Redaktion:** Stadt Wolmirstedt

7/294

# 6845475-1